

Auffällig unauffällig!

Bewährt. Stabil. Montagefreundlich.



System Slide

PRO LINE S

Aufsatzkasten-System
für Rollläden, Raffstores und Textilscreens



Neuer Firmensitz der Mäule GmbH seit 2020

mäULE

GmbH

Wilhelm-Herz-Ring 1-3
68623 Lampertheim
info@maeule-gmbh.de

Fon +49 (0) 62 06-155 11-0
Fax +49 (0) 62 06-155 11-30
www.maeule-gmbh.de

Mit Herausgabe dieser Preisliste (Stand 04/2023) verlieren alle bisherigen Preislisten, Angebote und Konditionen ihre Gültigkeit. Alle angegebenen Preise sind in Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ab Werk.

Die Basis der Auftragsabwicklung sind ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der letzten Seite zu finden sind. Anderslautende Einkaufsbedingungen unserer Geschäftspartner bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Für die Richtigkeit telefonisch erteilter Aufträge können wir keine Gewähr übernehmen. Daraus entstehende Reklamationen lehnen wir ab.

Bitte verwenden Sie unsere Bestellformulare und prüfen Sie unsere Auftragsbestätigungen. Maßanfertigungen sind von der Rücknahme oder dem Umtausch ausgeschlossen. Neuerungen und Produktänderungen, die der technischen Verbesserung dienen, behalten wir uns vor und sind jederzeit möglich. Bitte beachten Sie unsere technischen Empfehlungen sowie die Qualitätsvorgaben nach der Europannorm DIN EN 13659.

Preisänderungen, abweichend dieser Preisliste behalten wir uns vor.

Für Aufträge unter 50 € netto wird eine Dienstleistungszuschlag von 20 € netto berechnet.

Jeder Auftraggeber entscheidet in eigener Verantwortung, welche Profile für seinen Einsatzbereich geeignet sind.

HERZLICH WILLKOMMEN



Wir sind gerne für Sie da

Das MÄULE-Team stellt sich vor

Alfons Feifel

Geschäftsführer

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-16

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

alfons.feifel@maeule-gmbh.de

Jana Feifel

Kaufmännische Leiterin

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-19

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

jana.feifel@maeule-gmbh.de

Karin Feifel

Auftragsabwicklung

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-0

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

karin.feifel@maeule-gmbh.de

Dr. Boris Rothacker

Betriebsleiter

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-20

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

boris.rothacker@maeule-gmbh.de

Wolfram Buchholz

Vertrieb

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-15

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

wolfram.buchholz@maeule-gmbh.de

Maik Wachter

Auftragsbearbeitung

Tel. +49 (0) 62 06 – 155 11-14

Fax +49 (0) 62 06 – 155 11-30

maik.wachter@maeule-gmbh.de



Warum MÄULE Aufsatzkasten PRO LINE S?

Mit Erfahrung in der Entwicklung und Produktion von Kastensystemen ist MÄULE der Spezialist für anspruchsvolle Lösungen rund um den Rollladen- und Raffstorekasten.

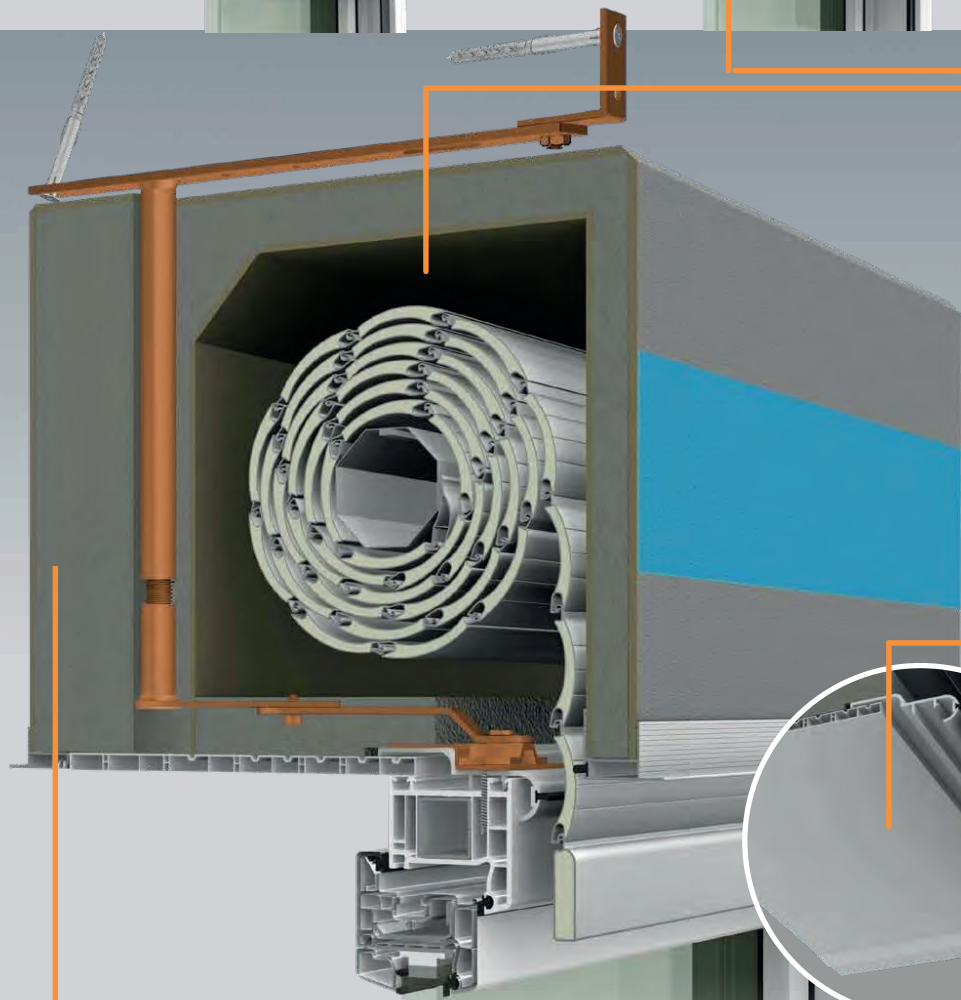
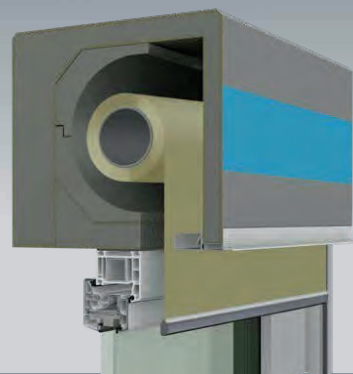
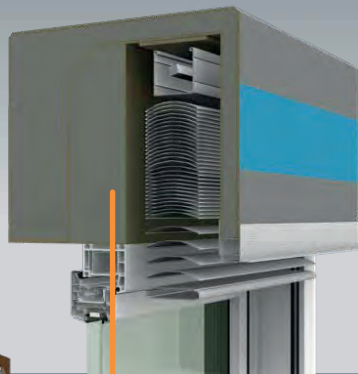
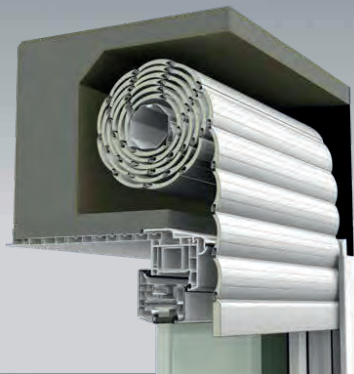
Das Aufsatzkasten-System PRO LINE S bietet:

- Einzigartige Sandwich-Konstruktion für hohe Stabilität des Kastens
- Hervorragende Wärmedämmung gemäß EnEV und DIN 4108 Bbl. 2
- Ausgezeichnete Schalldämmung bis Schallschutzklasse 5
- Einfache Montage des kompletten Elements auf dem Fenster
- Passend zu allen Fensterprofilsystemen
- Flexibel an zahlreiche Einbausituationen anzupassen
- Ein späterer Austausch der Fenster ist fassadenerhaltend ohne Demontage des Rollladenkastens möglich
- Statikkonzept zur sicheren Abtragung von Lasten in den Sturz



System Slide

Die Verbindung zwischen MÄULE Rollladenkasten und Blendrahmen erfolgt über gekrümmte Befestigungsstiele zur einfachen Positionierung und bei Revision innen über ein Abrollprofil.



Großer Rollraum bzw. Raffstoreschacht

- Montagefreundlicher, großer Rollraum, auch für große und schwere Behänge geeignet
- Raffstoreschacht ist in Höhe und Breite großzügig dimensioniert
- Um 20 mm verlängerte Abschlussschiene außen zur Abdeckung der Fensteranschlussfuge als Option

Beschichtung

- Spezielle putzverkrallende Beschichtung für optimale Putzhaftung

MÄULE Systemdeckel bei Revision innen

- Befestigung ohne zu schrauben mit integrierter Rastung, keine weiteren Anschlussprofile notwendig
- Exzellente Wärmedämmung mit 30 mm starkem Neopor
- Optional mit Schlitzabdeckung für einen sauberen seitlichen Laibungsanschluss

Bewährt

- Einzigartige, seit Jahrzehnten bewährte MÄULE Sandwich-Konstruktion aus zwei Bio-Hartfaserplatten mit dazwischenliegender Dämmschicht
- Hochwertige Materialien machen den PRIX Kasten äußerst robust und langlebig
- Langfristiger Schutz der Dämmung, z.B. vor Zerstörung durch Insekten

Stabil

- Die selbsttragenden MÄULE Kästen sind konstruktionsbedingt außerordentlich stabil und verwindungssteif – und das bei geringem Eigengewicht
- Kein „Durchhängen“ auch bei großen Breiten

Insektenschutz

- Insektenschutz ist problemlos integrierbar

Montagefreundlich

- Lieferung als Komplettlement mit Antrieb und Behang auf die Baustelle
- Gekröpfte Befestigungstiele definieren die Position des Kastens auf dem Fenster und ermöglichen so eine schnelle und effiziente Montage des Elements
- Keine spezifischen Adapterprofile notwendig
- Flexibel in Bezug auf die verwendbaren Führungsschienen
- Ein späterer Austausch der Fenster ist Fassadenerhaltend ohne Demontage des Rollladenkastens möglich

Statik und Lastabtragung

- Abgestuftes Statikkonzept
- Verstärkung des Blendrahmens durch Stahlverstärkungsseisen
- Sichere Abtragung von Lasten vom Blendrahmen in den Sturz durch verstellbare Statikkonsolen

Lösung für WDVS und Klinker

- Spezieller Kastentyp K für WDVS und Klinker mit nur 6 mm starker, aber trotzdem stabiler Außenschürze
- Alternativ als kostengünstige Halbschale Typ H für Klinkermauerwerk

PRO LINE S

Aufsatzkasten-System

Rollladenkasten Revision innen – für Rollläden und Textilscreens



Typ P	P 300 A-S	P 340 A-S	P 365 A-S
Breite mm	300	340	365
Höhe mm	300	300	300
Rollraum mm	229 / 205*	229 / 205*	229 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,83 / 0,49*	0,69 / 0,43*	0,63 / 0,41*
Psi-Wert W/(mK)	0,20 / 0,09*	0,21 / 0,11*	0,20 / 0,10*
R _w dB (oben/unten)	43/43 (47/46**)	43/43 (47/46**)	43/43 (47/46**)



Typ K	K 240 A-S	K 280 A-S	K 300 A-S
Breite mm	240	280	300
Höhe mm	260	300	300
Rollraum mm	191	229 / 205*	229 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,74	0,80 / 0,53*	0,81 / 0,49*
Psi-Wert W/(mK)	0,17	0,19 / 0,11*	0,20 / 0,10*
R _w dB (oben/unten)	43 / 41	45 / 41	45 / 41



Typ H	H 280 A-S	H 300 A-S	H 345 A-S	H 365 A-S
Breite mm	280	300	345	365
Höhe mm	300	300	300	300
Rollraum mm	229 / 205*	229 / 205*	229 / 205*	229 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,79 / 0,52*	0,79 / 0,48*	0,67 / 0,44*	0,64 / 0,42*
Psi-Wert W/(mK)	0,22 / 0,10*	0,23 / 0,10*	0,20 / 0,09*	0,20 / 0,09*
R _w dB (oben/unten)		42 / 41	42 / 41	42 / 41

* mit verstärkter Dämmung / ** mit Schwerfolie

Je nach Mauerwerk
die passende Ausführung:



Typ P
überputzbare Außenschürze für monolithisches Mauerwerk



Typ K
extrem dünne Außenschürze speziell für WDVS und zweischaliges Mauerwerk (Klinker)

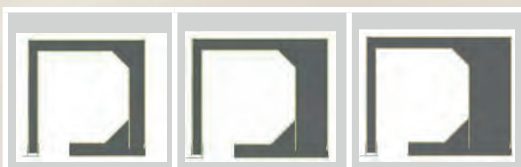


Typ H
ohne Außenschürze speziell für zweischaliges Mauerwerk (Klinker)

PRO LINE S

Aufsatzkasten-System

Rollladenkasten Revision außen – für Rollläden und Textilscreens



Typ P	P 300 A-S mono	P 340 A-S mono	P 365 A-S mono
Breite mm	300	340	365
Höhe mm	300	300	300
Rollraum mm	231 / 205*	231 / 205*	231 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,68 / 0,43*	0,52 / 0,37*	0,48 / 0,34*
Psi-Wert W/(mK)	0,17 / 0,08*	0,16 / 0,09*	0,15 / 0,09*
R _w dB (oben/unten)	46 / 48	46 / 48	45 / 48



Typ K	K 280 A-S mono	K 300 A-S mono
Breite mm	280	300
Höhe mm	300	300
Rollraum mm	231 / 205*	231 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,73 / 0,45*	0,62 / 0,41*
Psi-Wert W/(mK)	0,19 / 0,10*	0,16 / 0,09*
R _w dB (oben/unten)	45 / 48	45 / 48



Typ P	H 280 A-S mono	H 300 A-S mono	H 345 A-S mono
Breite mm	280	300	345
Höhe mm	300	300	300
Rollraum mm	231 / 205*	231 / 205*	231 / 205*
U-Wert W/(m²K)	0,72 / 0,45*	0,61 / 0,41*	0,50 / 0,36*
Psi-Wert W/(mK)	0,19 / 0,08*	0,17 / 0,08*	0,14 / 0,07*
R _w dB (oben/unten)	-	-	-

* mit verstärkter Dämmung

PRO LINE S

Aufsatzkasten-System

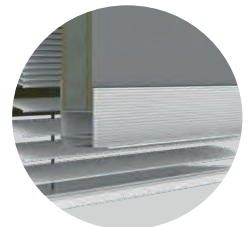
Raffstorekasten – für Raffstores und Textilscreens



Typ P	RS P 300 A-S	RS P 340 A-S	RS P 365 A-S
Breite mm	300	340	365
Höhe mm	300	300	300
Schachthöhe mm	269 / 289*	269 / 289*	269 / 289*
Schachtbreite mm	140	140	140
U-Wert W/(m²K)	0,29	0,25	0,23
Psi-Wert W/(mK)	0,05	0,07	0,06
R _w dB (oben/unten)	42 / 40	42 / 40	42 / 40



Typ H	RS H 280 A-S	RS H 300 A-S	RS H 345 A-S
Breite mm	280	300	345
Höhe mm	300	300	300
Schachthöhe mm	269 / 289*	269 / 289*	269 / 289*
Schachtbreite mm	146	146	146
U-Wert W/(m²K)	0,29	0,26	0,23
Psi-Wert W/(mK)	0,06	0,05	0,05
R _w dB (oben/unten)	-	42/41	42/41



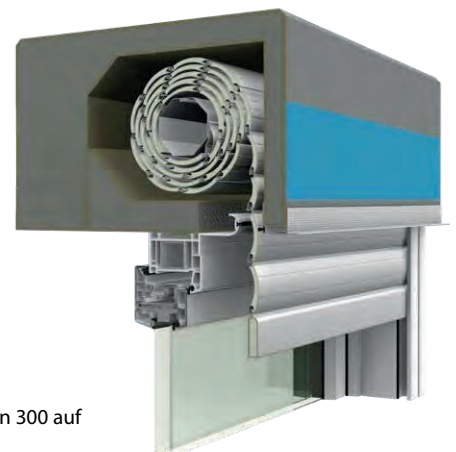
Mit verlängerter Aussenschiene ist der Raffstore-Schacht 20 mm höher

* mit verlängerter Abschlusschiene außen, bei Einsatz der HF-Befestigungsleiste 8 mm weniger

Aufsatzkästen PRO LINE S sind flexibel



Innovatives Kopfstück
Einfache Kürzung in der Höhe von 300 auf 280 oder 250 mm
Optimale Ausnutzung des Rollraumes durch exzentrisch verstellbare Wellenlagerung



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

1.0 Umfang der Lieferung oder Leistungen

- 1.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder Leistenden (im folgenden: Lieferer), falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- 1.2 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 1.3 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2.0 Die Preise gelten bei Lieferung

ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung.

3.0 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher in den gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen (Vorbehaltsware).
- 3.2 Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang außerhalb eines Kontokorrentverhältnisses und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit dem Lieferer mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware zzgl. eines Zuschlages von 10% auf diesen Wert entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller.
- 3.3 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für den Lieferer. Dieser wird unmittelbarer Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Lieferer in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit dem Lieferer seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zzgl. eines Zuschlages von 10% auf diesen Wert entspricht. Der dem Lieferer

abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung. Wird die Vorbehaltsware von dem Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt 3.3 Abs. 2 entsprechend.

- 3.4 Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wenn der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung in Verzug kommt. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Der Lieferer ist berechtigt, Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 3.5 Übersteigt der Wert der Sicherungen die Ansprüche des Lieferanten gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben.
- 3.6 Nach vollständiger Befriedigung aller Ansprüche des Lieferanten aus der laufenden Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware, Miteigentumsanteile an verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.
- 3.7 Bestimmungen 3.1 bis 3.7 bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in übrigen Teilen verbindlich.

4.0 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten.
- 4.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.0 Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 5.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend, Ziffer 1.1 Satz 2 dieser AGB gilt entsprechend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- 5.2 Die Frist gilt als eingehalten
- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferung oder Leistung nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert. Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in 5.3 Abs. 1 genannten Gründen kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schäden erwachsen sind – eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5% bis zu Höhe von im ganzen 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger

Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in 5.3 Abs. 1 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.

Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in 5.3 Abs. 2 genannten Grenzen in Höhe von 5% hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung auch nach Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

- 5.4 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden. Das Lagergeld wird auf 5% begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

6.0 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

- 6.1 Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
- 6.2 Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb.
- 6.3 Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von Ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

7.0 Entgegennahme

- 7.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
- 7.2 Teillieferungen sind zulässig.

8.0 Haftung und Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften der Lieferer wie folgt:

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials, oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer schriftlich gemeldet werden.
- 8.2 Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.
- 8.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller dem Lieferer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

- 8.4 Wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

- 8.5 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen von Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können Lieferer und Besteller eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

- 8.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 8.7 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die darauf entstehenden Folgen aufgehoben.

- 8.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate für Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Unterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich genutzt werden können.

- 8.9 Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziffer 8.1, 8.5 und 8.8 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

- 8.10 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

- 8.11 Die Ziffer 8.1 bis 8.10 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers, auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzungen vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

- 8.12 Oberflächenbehandlung
Verzinkungen: Eine Gewährleistung, dass sich die Oberfläche der Beschläge nicht verändert, kann nicht übernommen werden. Die Freibewitterung sowie die unterschiedlichsten Umwelteinflüsse lassen dies nicht zu. Eine sofortige Nachbehandlung ist zwingend erforderlich.

9.0 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Lieferers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Besteller entsprechend.

10.0 Gerichtsstände

- 10.1 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Darmstadt.
- 10.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

11.0 Verbindlichkeiten des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

A modern, minimalist building with large glass windows and a swimming pool. The building is white with a flat roof and large glass panels. A swimming pool is visible in the foreground on the left. The background features lush green trees and a clear blue sky. The overall scene is bright and sunny.

MÄULE GmbH
Wilhelm-Herz-Ring 1-3
68623 Lampertheim

Fon +49 (0) 6206-155 11-0
Fax +49 (0) 6206-155 11-30
info@maeule-gmbh.de